

Rechtsecke

Probezeitvereinbarung innerhalb eines für ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages im Rahmen eines Formulararbeitsvertrages

Unter dem Aktenzeichen 7 AZR 132/07 hatte sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit einer Probezeitbefristung innerhalb eines für ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages zu beschäftigen.

Die Ausgestaltung erfolgte in einem Formulararbeitsvertrag.

Enthält ein Formulararbeitsvertrag – so das BAG in seiner Entscheidung vom 16.04.2008 – neben der drucktechnisch hervorgehobenen Befristung für die Dauer eines Jahres im weiteren Text des Formulararbeitsvertrages ohne drucktechnische Hervorhebung eine weitere Befristung des Arbeitsvertrages zum Ablauf der sechsmonatigen Probezeit, so ist die Probezeitbefristung eine überraschende Klausel, die nach § 305 c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil wird.

„§ 305 c Abs. 1 BGB

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.“

Insoweit – so das BAG – musste die Klägerin nicht damit rechnen, dass der nachfolgende Textteil ohne eine entsprechende drucktechnische Hervorhebung eine weitere Befristung zu einem früheren Beendigungszeitpunkt enthielt.

Hinweis:

Nicht nur diese Entscheidung des BAG zeigt, dass der Umgang mit s. g. Formulararbeitsverträgen nicht unproblematisch ist.

Dies trifft insbesondere dann zu, wenn u. a. Befristungsabreden und Kündigungsmöglichkeiten durch das Setzen von Kreuzen im Formular auszugestaltet sind.



Europäische Kommission
Europäischer Sozialfonds
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

Letztlich werden sich die Regelungen an den Bestimmungen der §§ 305 ff. BGB messen lassen müssen, wobei überdies die Formularverträge ein hohes Potenzial an Unklarheiten aufweisen können, die zu Lasten des Verwenders gehen würden. Es ist daher anzuraten, bei der Ausgestaltung von Arbeitsverträgen anwaltlichen Rat einzuholen.